OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750625/12/Sr/CK

Datum:
Linz, 12. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der K W, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 28. Dezember 2018, GZ: BHUUSich-2018-10371/202-KK, betreffend ein Verbot des Besitzes von Waffen und Munition nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Dezember 2018, GZ: BHUUSich-2018-10371/202-KK, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung gemäß § 12 Waffengesetz 1996 – WaffG verboten.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf ihren Ehemann mit Bundesheerstiefeln in Leiste, Kniekehle und Brustbereich am Körper verletzt und diesem weiters damit gedroht habe, dass er den gemeinsamen Sohn nicht mehr sehen und die Bf ihm alles „heimzahlen“ werde. Der Ehemann habe Angst, dass die Bf „irgendeinen Scheiß“ machen werde, da sie immer leicht aufbrausend sei und „auszucke“, wenn ihr etwas gegen den Strich gehe. Darüber hinaus habe der Schwiegervater der Bf ein Foto von seinem Sohn (dem Ehemann der Bf) gezeigt bekommen, auf dem zu sehen gewesen sei, dass die Bf die Wohnung „kurz und klein geschlagen“ habe. Auch wenn die Bf und der Ehemann im Zuge der niederschriftlichen Einvernahmen versucht hätten, den Vorfall herunterzuspielen, sei nach der Behörde aufgrund der von dem Ehemann der Bf getätigten Erstaussage und der Aussagen der Schwiegereltern der Bf, A und E E, trotzdem davon auszugehen, dass die Bf in Konfliktsituationen zu Jähzorn bzw aggressiven Handlungen neigen würde.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der diese beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen sowie den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben. In eventu beantragte sie die Aufhebung des Bescheides und die Zurückverweisung der Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass der Ehemann der Bf diese festgehalten und die Stiege hinuntergerissen habe. Die Bf habe ihm dreimal gesagt, dass er sie loslassen solle, was dieser jedoch nicht gemacht habe. Daraufhin habe die Bf keine andere Möglichkeit gehabt, als angemessene Gewalt anzuwenden, um die Gefahr für sich und ihre körperliche Unversehrtheit zu beseitigen. Die Bf habe lediglich einmalig Fußtritte gegen ihren Ehemann gesetzt. Die Ausführungen im Bescheid hinsichtlich des „Auszuckens“ und des „Kurz-und-Klein-Schlagens“ der Wohnung seitens der Bf seien unrichtig und grundlagenlos. Unter Zugrundelegung des von der Judikatur geforderten strengen Maßstabes stehe keineswegs fest, dass die Bf Waffen missbräuchlich verwenden würde bzw dies zu befürchten sei.

3. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2019, eingelangt am 24. Jänner 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2019.

5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wohnt (nach wie vor) mit ihrem Ehemann, dem gemeinsamen Sohn und den Schwiegereltern in einem Haus, wobei Animositäten zwischen den Schwiegereltern und der Bf bestehen. Am 29. November 2018 kam es abends beim Eintreffen der Bf zuhause zu einer heftigen verbalen Auseinandersetzung zwischen ihr und ihrem Ehemann. Thema war das mögliche Fremdgehen seitens der Bf, wovon der Ehemann am selben Abend erfahren hat. Im Zuge dieser verbalen Auseinandersetzung warf die Bf ihrem Ehemann eine am Vortag getrunkene und somit leere Bierdose nach. Die Bf wollte daraufhin ihren zu diesem Zeitpunkt bei den Schwiegereltern im ersten Stock des Hauses schlafenden Sohn abholen und das Haus verlassen. Ihr Ehemann hinderte sie daran, indem er sie festhielt. Auch dem Ersuchen der Bf sie loszulassen leistete der Ehemann keine Folge. Daraufhin verschaffte sich die Bf mit einem Tritt in den Bereich der Kniekehle des Ehemannes Freiheit. Zu diesem Zeitpunkt trug die Bf das Schuhwerk „Einser Bock“ (Feldschuhe leicht). Die Bf kontaktierte die Polizei, um mit deren Hilfe den Sohn von den Schwiegereltern abholen zu können. Gegenüber dem Polizisten wurden weder Verletzungen oder körperliche Übergriffe behauptet noch wurden von diesem solche wahrgenommen. Drohungen seitens der Bf haben nicht stattgefunden. Vom Polizisten vor Ort wurde kein vorläufiges Waffenverbot verhängt.

Der „neben sich stehende“ und von seinen von den Animositäten gegen die Bf getriebenen Eltern beeinflusste Ehemann begab sich daraufhin zunächst ins Krankenhaus, wo blaue Flecken festgestellt wurden, und mit diesem Bericht (nach dem Umweg über eine PI in Linz) zur PI Gramastetten. Im Zuge der Erstellung der Niederschrift tätigte der Ehemann der Bf die Aussagen in einer zögerlichen Art und Weise.

Die Schwiegereltern der Bf riefen nach dem Vorfall des Öfteren bei der PI an und erkundigten sich über den Verfahrensstand. Am 9. Mai 2019 brachte der Schwiegervater der Bf bei der PI vor, dass es „in naher Zukunft wieder zu einem Vorfall mit der Ex-Schwiegertochter (...) kommen könnte“. Von den Schwiegereltern wurden auch eine Räumungsklage und eine Besitzstörungsklage gegen die Bf und ihren Ehemann eingebracht.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vermittelte die Bf einen ruhigen und unaufgeregten Eindruck.

II. Beweiswürdigung:

Die Feststellung, wonach Animositäten der Schwiegereltern gegenüber der Bf bestehen, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Bf, ihres Ehemannes sowie aus dem Eindruck des damals einschreitenden Beamten. Die heftige verbale Auseinandersetzung hinsichtlich des möglichen Fremdgehens der Bf ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen von dieser und ihrem Ehemann. Das Nachwerfen der am Vortag ausgetrunkenen und somit leeren Bierdose gesteht die Bf selbst ein. Dass der Ehemann die Bf an diesem Abend von ihrem Ansinnen, den gemeinsamen Sohn von den Schwiegereltern im ersten Stock des Hauses abzuholen und anschließend das Haus zu verlassen, durch beharrliches Festhalten abhielt und diese sich mit einem Tritt in den Bereich der Kniekehle des Ehemannes Freiheit verschaffte, wobei sie als Schuhwerk „Einser Bock“ anhatte, ergibt sich zunächst aus den übereinstimmenden Aussagen der Bf und ihres Ehemannes im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht. Weiters bestätigt das Lichtbild von der Verletzung des Ehemannes die Örtlichkeit des Trittes.

Der Ehemann der Bf sagte bei seiner Vernehmung vor der LPD am Vorfallstag jedoch aus, dass die Bf nach dem Nachhausekommen auf seine Frage, „was jetzt eigentlich los sei“ zu schreien begonnen und mehrmals nach ihm getreten hätte und er sich ihr erst später in den Weg gestellt habe. Zunächst ist die abweichende zeitliche Darstellung insofern zu erklären, als der Ehemann – wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht glaubwürdig angibt – völlig neben sich stand. Weiters ist es unter Berücksichtigung der in der Verhandlung zu Tage gekommenen Persönlichkeit der Bf lebensfremd, dass sie auf die bloße Frage ihres Ehemannes derart ausgerastet sei. Bei Würdigung der Gesamtumstände ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich der Ehemann ihr zuerst in den Weg stellte, sie festhielt – wie er auch selbst in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht angibt – und sie sich dann mittels eines Trittes wehrte. Nachdem der Ehemann der Bf die Lichtbilder der Verletzung kurze Zeit nach dem Vorfall zur PI brachte und hier nur eine Verletzung im Bereich der Kniekehle zu sehen ist, ist nicht davon auszugehen, dass er weitere Verletzungen von der Auseinandersetzung davontrug, da er diese ansonsten wohl auch vorgelegt hätte. In der Vernehmung vor der belangten Behörde am 3. Dezember 2018 schilderte der Ehemann der Bf den Vorfall insgesamt in unzusammenhängender Weise, weshalb auch dem damals angenommenen mehrmaligen Hintreten nicht die volle Bedeutung zugemessen werden kann. Außerdem schildert der Ehemann der Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht glaubwürdig, dass er bloß von einem Tritt noch wisse.

Dass gegenüber dem Polizisten weder Verletzungen oder körperliche Übergriffe behauptet noch solche wahrgenommen wurden, ergibt sich einerseits aus der Aussage des Beamten vor dem Landesverwaltungsgericht. Andererseits bestätigen dies auch die Bf und ihr Ehemann in ihren Aussagen. Drohungen seitens der Bf haben nicht stattgefunden, da der Ehemann auch in der Erstaussage vor der LPD bzw in der folgenden Aussage vor der belangten Behörde nicht angab, dass die Bf mit dem Umbringen gedroht bzw den Besitz einer Waffe betont hätte. Die angebliche Androhung (der Wegnahme des gemeinsamen Kindes und des „Heimzahlens“) hat der Ehemann ohnehin nicht ernstgenommen, wie dieser bereits in seiner Erstaussage zu Protokoll gab, weshalb dies keine Drohung im eigentlichen Wortsinn darstellt.

Die Tatsache, wonach der Ehemann der Bf neben sich stand und von seinen von den Animositäten gegen die Bf getriebenen Eltern beeinflusst wurde, ergibt sich einerseits aus dessen glaubwürdiger Aussage vor dem Landesverwaltungsgericht. Diese wird andererseits von den Handlungen der Eltern untermauert: der Beamte schilderte vor dem Landesverwaltungsgericht, dass die Schwiegereltern der Bf nach dem Vorfall des Öfteren bei der PI angerufen und sich über den Verfahrensstand erkundigt haben. Am 9. Mai 2019 urgierte der Schwiegervater der Bf noch und betonte, dass es „in naher Zukunft wieder zu einem Vorfall mit der Ex-Schwiegertochter (...) kommen könnte“. Die Schwiegereltern zeigen ein großes Interesse am negativen Verlauf des Verfahrens. Die Wortwahl „Ex-Schwiegertochter“ dürfte hier ein Freudscher Versprecher seitens des Schwiegervaters des Bf sein. Die Bf ist nach wie vor mit ihrem Ehemann verheiratet und die beiden wohnen auch zusammen. Auch dass der Schwiegervater bei der Vernehmung vor der belangten Behörde angab, ein Foto von der Wohnung gesehen zu haben, in der die Bf „alles kurz und klein geschlagen“ habe, tatsächlich aber kein solches Foto, sondern nach der glaubwürdigen Aussage des Ehemannes der Bf nur ein Foto existiere, auf dem ein umgestürzter Wäschekorb am Boden zu sehen sei, deutet auf das angespannte Verhältnis zwischen den Schwiegereltern und der Bf hin. Dabei soll den Schwiegereltern nicht unterstellt werden, bewusst eine Falschaussage gemacht zu haben, jedoch ist es menschlich, getrieben von seinen Emotionen seine eigene Wahrheit zu bilden.

Dass der Ehemann die Aussagen vor der LPD am Vorfallstag in einer zögerlichen Art und Weise tätigte, gründet auf der glaubwürdigen Aussage des Beamten in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

Die Angaben zur Erhebung der Räumungsklage sowie der Besitzstörungsklage basieren auf den Ausführungen des Vertreters der Bf in der mündlichen Verhandlung sowie auf dem Aktenvermerk der PI Gramastetten zur Vorsprache des Schwiegervaters der Bf am 9. Mai 2019.

Der ruhige und unaufgeregte Eindruck der Bf ergibt sich aus deren Art der Kommunikation in der mündlichen Verhandlung sowohl mit dem Ehemann als Zeugen als auch mit den sonstigen Beteiligten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 161/2013 hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

2. Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs. 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhalts-merkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen (keine Ermessensentscheidung) und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl. VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, stellt eine Rechtsfrage dar, die nicht von einem Sachverständigen zu beantworten ist, der Sachverständige kann lediglich bei der Ermittlung dieser Tatsachen behilflich sein (vgl. VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134; 13. September 2016, Ra 2016/03/0085). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl. VwGH 18. März 2011, 2008/03/0011).

3. Dass es am 29. November 2018 zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen der Bf und ihrem Ehemann gekommen ist, ist unbestritten. Der einmalige Tritt der Bf gegen ihren Ehemann ist jedoch als Reaktion auf das trotz mehrmaligen Ersuchens der Bf um Freilassung anhaltende Festhalten durch ihren Ehemann zu

qualifizieren. Weder gingen Drohungen von der Bf aus noch erwecken ihre Charakterzüge Besorgnis, dass sie einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch von der Waffe machen könnte. Das Nachwerfen der leeren Bierdose ist zwar unsittlich, jedoch ändert dies nichts an der fehlenden Besorgnis, dass die Bf einen gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch von der Waffe machen könnte.

Wenn sich die belangte Behörde in ihrem Bescheid auf die Erstaussage des Ehemanns der Bf als Zeugen stützt, da nach Ansicht der Behörde in der folgenden Einvernahme versucht worden sei, den Vorfall herunterzuspielen, so ist dazu auszuführen, dass der Ehegatte bei seiner Erstaussage in einer emotionalen Ausnahmesituation war, da er relativ kurze Zeit davor von der Möglichkeit erfahren hat, dass seine Frau fremdgeht. Keinesfalls soll ihm eine bewusste Falschaussage unterstellt werden, jedoch gab der Ehemann selbst an, „neben der Spur“ gestanden zu haben. Daher müssen die bei dieser Erstaussage vor der LPD getätigten Aussagen in diesem Lichte betrachtet werden. Diesem Bild entspricht auch die Aussage des Beamten, wonach der Ehemann der Bf die Aussagen in einer zögerlichen Art und Weise tätigte.

Das Gesamtbild zeigt, dass aus einer familiären, tätlichen Auseinandersetzung (deren Inakzeptabilität an dieser Stelle keineswegs gemildert werden soll) versucht wurde, ein für ein Waffenverbot einschlägiges Verhalten der Bf zu konstruieren, welches jedoch nicht vorliegt. Das wiederholte Nachfragen der Schwiegereltern bei der Polizei über den Verfahrensstand, das Vorsprechen des Schwiegervaters vor der PI Gramastetten am 9. Mai 2019 und die Erhebung der Räumungsklage sowie der Besitzstörungsklage durch die Schwiegereltern gegen die Bf und ihren Ehemann zeigen, dass die Schwiegereltern ein äußerst negatives Verhältnis zu der Schwiegertochter (sowie dem Sohn) und auch ein sich aus persönlichen Differenzen ergebendes Interesse daran haben, dass diese ein Waffenverbot bekommt.

Insgesamt lassen die Sachverhaltsmerkmale keine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen durch die Bf befürchten. Auch die Tatsache, dass der einschreitende Beamte kein vorläufiges Waffenverbot am Vorfallstag, sondern erst auf Weisung der belangten Behörde (deren Erteilung aufgrund des Wortlautes des § 13 WaffG „Die Organe der öffentlichen Aufsicht sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt …“ ohnehin fragwürdig ist) am nächsten Tag verhängte, spricht dafür, dass für diesen kein Grund zur Annahme bestand, dass die Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

4. Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur vorliegenden Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgegangen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider